

dem Rechtswege zu verfolgen. Damit bin ich einverstanden. Jene Präclusive bezog sich aber auch nur auf Ansprüche an den Staatsfiscus.

Referent Bürgermeister Starke: Wohl nur dahin, daß Becker auf den ersten Theil des Gesuchs, um Verwendung wegen einer ihm von der hohen Staatsregierung zu gewährenden Entschädigung, abfällig zu beschneiden, auf den zweiten Theil des Gesuchs aber, daß ihm von der hohen Staatsregierung der Rechtsweg nachgelassen werden solle, zu eröffnen sei, daß es einer solchen Intercession gar nicht bedürfe, sondern ihm, wenn er damit fortzukommen sich getraut, eine Klage anzustellen, unbenommen sei.

v. Zedtwitz: Da würde doch wenigstens der Zusatz nöthig sein, insofern es nicht seine Absicht sei, den Staatsfiscus zu belangen; denn es ist schon vom Herrn Staatsminister bemerkt worden, daß ein Anspruch gegen den Staatsfiscus durchaus nicht mehr stattfindet. Wenn daher das Deputationsgutachten dahin gerichtet zu sein scheint, daß dem Bittsteller die rechtliche Ausführung ohne Beschränkung nachgelassen werden solle, so könnte er leicht irre geführt werden.

Referent Bürgermeister Starke: Nein, es ist gesagt worden, daß die Deputation nicht glaube, daß es in der Verpflichtung der Kammer liege, für ihn den Sachwalter zu machen, nichts desto weniger aber ihm die Klageanstellung unbenommen sei, wenn er dafür halte, irgend Jemanden in Anspruch nehmen zu können.

v. Zedtwitz: Damit bin ich vollkommen einverstanden. Es ist in Sachsen wohl Niemanden noch der Rechtsweg abgeschnitten worden.

Staatsminister v. Könnert: Die Beschwerde scheint nur dahin zu gehen, daß das Justizministerium ihm nicht gegen den Staatsfiscus den Rechtsweg eröffnet habe. Damit wird er abzuweisen sein. Inwiefern er gegen irgend eine Privatperson ein Klagerecht habe, ist nicht Gegenstand der Beschwerde, und daher auch nicht zu beurtheilen.

v. Carlowitz: Ich lege darauf keinen großen Werth, daß diese Motiven mit in die Bescheidung kommen. Man wird davon absehen können, daß nicht ohne Noth Anlaß zu Mißverständnissen gegeben werde. Ich glaube also, es könnte die Deputation die Verweisung auf den Rechtsweg in ihren Motiven mit Stillschweigen übergehen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage also die Kammer: ob sie den Vorschlag des letzten Sprechers anzunehmen geneigt sei? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ich werde nun die Kammer fragen: ob sie das so modificirte Deputationsgutachten annehme? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Nun ersuche ich den Herrn Bürgermeister Gottschald, als fernern Gegenstand der Tagesordnung, die Petition des Pensionairs Johann Heinrich Stratte vorzutragen.

Der Bericht lautet, wie folgt:

Die von dem Pensionair Johann Heinrich Stratte, an die Ständeversammlung gerichtete und der unterzeichneten Deputation zur Prüfung überwiesene Eingabe stellt sich nicht als eine Beschwerde im Sinne des §. 111. der Verfassungsurkunde, sondern als ein Gesuch um Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung über die jährliche Pension, die er genießt, dar. Es hat daher die Deputation von der wegen Behandlung von Beschwerdeschriften §. 111. der Verfassungsurkunde und §. 118. der Landtagsordnung ertheilten Vorschriften absehen zu können geglaubt und erstattet darüber ihren Bericht in Folgenden.

Der Petent hat nach seiner Eingabe und seinem beigebrachten Militär-Abschiede in allem 20 Jahr 4 Monate unter den sächsischen Truppen in der leichten Infanterie-Depot-Compagnie und einer Compagnie des ersten Schützen-Bataillons als Schütze und zwar 13 Jahr und 2 Monate in der ausgezeichneten Classe gedient und ist im Jahre 1837 in einem Alter von 42½ Jahren wegen Schwindels und Reissen in einem Knochenauswuchs im rechten Stirnbein, allmonatlich repetirender Schwerhörigkeit, Gedankenlosigkeit, seit dem Jahre 1829 bestehend, sowie seit einem Jahre (vor der Verabschiedung) entstandener hämorrhoidalischer Kreuzschmerzen, Invalidität ersten Grades, durch dienstliche Veranlassung entstanden, mit einer monatlichen Pension von Vier Thalern entlassen worden.

Wenn nun auch Petent nicht gerade ausspricht, daß er auf eine höhere Pension Anspruch zu machen gehabt habe, so läßt sich doch aus dessen Anführen soviel folgern, daß er allerdings der Meinung ist, wie er wohl dann auf eine höhere Pension habe rechnen können, wenn seine Leiden von dem Bataillonsarzte anders und richtiger im Vortrage wären bezeichnet worden.

In dieser Beziehung führt derselbe an, daß während der Bataillonsarzt in seinem Vortrage sich dahin ausgesprochen: „zu seinem theilweisen Erwerb untüchtig,“ der Ausdruck so zu ertheilen gewesen wäre: „als zu seinem fernern Erwerb untüchtig:

Er stellt daher seine Bitte dahin: daß ihm fortwährend monatlich Ein Medicinthaler gewährt werden möchte, wodurch er dahin zu gelangen hofft, daß er sich eine Stube wüthmieten können, während er zur Zeit bei fremden Leuten eine bloße Bettstelle habe. Abgesehen nun davon, daß Petent bei Auslegung des seiner Angabe nach, von dem Bataillonsarzte ertheilten Ausspruchs über seine Erwerbsfähigkeit in eine Begriffsverirrung gerathen ist und sich gänzlich im Irrthum befindet, so beweist auch der Erfolg, daß man die Leiden und die Krankheit des Petenten von der Beschaffenheit gehalten und angenommen hat, daß er zum Erwerb seines Unterhalts ganz unfähig sei.

Nach dem Gesetz vom 17. December 1837 über Pensionen der Königl. Sächs. Militärpersonen und deren Hinterlassenen, ist nämlich in Folge der Bestimmung §. 29. „als Invalid ersten Grades derjenige zu betrachten, welcher zur Dienstleistung als Soldat und zur Sicherung seines Unterhalts im bürgerlichen Leben ganz unfähig geworden ist.